

Stand: 12.3.2002

Begründung

A Allgemeines

Die Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) bestimmt in Artikel 11 Abs. 1, dass die Mitgliedstaaten die Teilnahme von Organisationen an EMAS zu fördern haben und gibt den Mitgliedstaaten in Artikel 10 Abs. 2 auf zu prüfen, wie bei registrierten Organisationen sowohl für diese als auch für die das Umweltrecht vollziehenden Behörden doppelter Arbeitsaufwand vermieden werden kann. Die in Artikel 1 enthaltene EMASPrivilegV dient der Umsetzung dieser Vorgaben und schafft Erleichterungen für registrierte Organisationen im Bereich der ordnungsrechtlichen Überwachung. Ermächtigungsgrundlagen sind § 58e BImSchG und § 55a KrW-/AbfG i. d. F. der Artikel 2 Nr. 16 und Artikel 8 Nr. 12 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950). Danach wird die Bundesregierung ermächtigt, insbesondere überwachungsrechtliche Erleichterungen für nach EMAS eingetragene Organisationen in einer Rechtsverordnung vorzusehen.

Dabei müssen die betreibereigenen Überwachungsmaßnahmen die gleiche Gewähr für die Einhaltung der umweltrechtlichen Vorschriften bieten wie die behördliche Fremdüberwachung. Den in dieser Verordnung geregelten Deregulierungsmaßnahmen liegt das Prinzip der funktionalen Äquivalenz zugrunde. Funktionale Äquivalenz liegt vor, wenn bestimmte Systemelemente der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 und vergleichbare überwachungsrechtliche Instrumente - ggf. unter Hinzunahme von bestimmten Bedingungen (sog. konditionale Öffnungsklausel) - als gleichwertig anzusehen sind. Hierzu hat ein Vergleich zwischen den jeweiligen überwachungsrechtlichen Vorschriften und den entsprechenden Elementen des Auditsystems im Hinblick auf die gleiche Zielrichtung und die gleiche Steuerungswirksamkeit der Instrumente zu erfolgen. Die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 müssen zwar nicht vom Wortlaut her, wohl aber inhaltlich die gleiche Steuerungstiefe haben wie die vergleichbaren ordnungsrechtlichen Vorschriften. Das bedeutet, dass Ordnungsrecht und EMAS in vergleichbarer Weise das von den Rechtsvorschriften erwartete Verhalten steuern müssen und insoweit gleich hohe Anforderungen wie diese stellen. Die in der EMAS-Verordnung vorgesehene Eigenüberwachung der Unternehmen wird durch bestimmte

...

Sicherungsmechanismen ergänzt, insbesondere unterliegt sie der Kontrolle durch zugelassene Umweltgutachter. Diese wiederum unterliegen staatlicher Aufsicht, welche durch die Deutsche Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH (DAU), die insoweit mit hoheitlichen Befugnissen beliehen ist, wahrgenommen wird. Vom Umwelt-Auditsystem losgelöste Überwachungserleichterungen werden nicht gewährt.

Im geltenden Bundesrecht sind bereits Privilegierungen für EMAS-registrierte Unternehmen vorgesehen, die mit dieser Verordnung den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (ABl. EG Nr. L 114 S. 1) angepasst werden. Insbesondere enthalten die aufgrund des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) erlassenen Rechtsverordnungen teilweise derartige Erleichterungen:

1. § 5 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung - NachwV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1382, I 1997 S. 2860), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), sieht vor, dass im abfallrechtlichen Nachweisverfahren (Grundverfahren) bei der Prüfung der Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung die zuständige Behörde die Angaben aus einer ihr vorliegenden Umwelterklärung zu berücksichtigen hat. Nach § 13 Abs. 1 Satz 3 NachwV sind diese Angaben im privilegierten Nachweisverfahren bei der Entscheidung über die Freistellung von einer vorhergehenden Bestätigung des Entsorgungsnachweises zu berücksichtigen.
2. § 8 Abs. 6 der Verordnung über Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen (Abfallwirtschaftskonzept- und bilanzverordnung – AbfKoBiV) vom 13. September 1996 (BGBl. I S. 1447, I 1997 S. 2862), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), sieht vor, dass eine Umwelterklärung, die gemäß der Umwelt-Audit-Verordnung abgegeben und für gültig erklärt worden ist, als Abfallwirtschaftskonzept oder dessen Fortschreibung und als Abfallbilanz anerkannt wird, wenn die der Umwelterklärung zugrunde liegende Umweltbetriebsprüfung die Anforderungen der §§ 19 und 20 KrW-/AbfG und der AbfKoBiV erfüllt.

3. Durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz wurde weiterhin die Möglichkeit einer freiwilligen Zertifizierung abfallwirtschaftlich tätiger Unternehmen zum Entsorgungsfachbetrieb geschaffen. Nach § 52 Abs. 1 KrW-/AbfG ist Entsorgungsfachbetrieb, wer berechtigt ist, das Gütezeichen einer anerkannten Entsorgergemeinschaft zu führen oder einen Überwachungsvertrag mit einer Technischen Überwachungsorganisation abgeschlossen hat, der eine mindestens einjährige Überprüfung einschließt. Die aufgrund des § 52 Abs. 2 KrW-/AbfG erlassene Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (Entsorgungsfachbetriebeverordnung – EfbV) vom 10. September 1994 (BGBl. I S. 1421) regelt u. a. die Anforderungen an solche Entsorgungsfachbetriebe und die Überwachung und Zertifizierung von Entsorgungsbetrieben auf der Grundlage eines mit einer Technischen Überwachungsorganisation geschlossenen Überwachungsvertrages. Die von der EfbV für den Entsorgungsfachbetrieb gestellten Anforderungen überlagern sich mit den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 761/ 2001, gehen jedoch insbesondere aufgrund der spezifischen Voraussetzungen für die Ausstattung des Betriebes und die Qualifikation des Betriebsinhabers und seines Personals über die in der Verordnung (EG) Nr. 761/ 2001 enthaltenen Anforderungen hinaus; zugleich haben sie mit dem Begriff des Betriebes u. U. einen anderen Anknüpfungspunkt. Um Doppelprüfungen zu vermeiden, wurde in § 13 Abs. 4 EfbV festgelegt, dass die Technische Überwachungsorganisation bei der Überprüfung der in der EfbV festgelegten Anforderungen die Ergebnisse von Prüfungen berücksichtigen muss, die durch einen unabhängigen Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation im Rahmen des Umweltaudits vorgenommen wurden. Eine entsprechende Regelung enthält § 6 Abs. 7 Nr. 1 der Entsorgergemeinschaftsrichtlinie für die Zertifizierung durch Entsorgergemeinschaften vom 9. September 1996 (BANz. Nr. 178 S. 10909).

4. Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) , ist bei der Prüfung der Antragsunterlagen zu berücksichtigen, ob die Anlage Teil eines eingetragenen Standortes ist. § 11 Abs. 2 der Zwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen – 20. BImSchV)

vom 27. Mai 1998 (BGBl. I S. 1174), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2180), ermöglicht es Betreibern bestimmter EMAS-Anlagen, vom Gebot externer Messungen befreit zu werden.

Die vorgenannten bundesrechtlichen Erleichterungen für EMAS-registrierte Betriebe haben sich bewährt, schöpfen allerdings den durch die EMAS-Verordnung (EG) Nr. 761/2001 vorgegebenen Rahmen noch nicht aus. In den vergangenen Jahren haben bereits zahlreiche Bundesländer im Erlasswege Vollzugserleichterungen vor allem für den Bereich des Immissionsschutzrechts vorgesehen. Eine Modifikation zwingender bundesrechtlicher Vorschriften durften sie nicht anordnen. Eine bundeseinheitliche Regelung ist daher insoweit wünschenswert.

B Lösung

Artikel 1 der vorliegenden Verordnung baut auf den bisherigen positiven Erfahrungen mit ordnungsrechtlichen Erleichterungen für EMAS-registrierte Betriebe auf. Entsprechend den Ermächtigungsnormen beschränkt er sich auf Erleichterungen im Immissionsschutzrecht und auf abfallrechtliche Regelungen; er trägt bundesweit zur Vereinheitlichung des Vollzuges bei.

Weitergehende Länderregelungen, nach denen z. B. von Anordnungen nach den §§ 26, 28 BImSchG in der Regel abgesehen werden soll, werden von dieser Verordnung nicht berührt. Denn Anordnungen dieser Art stehen auch weiterhin grundsätzlich im Ermessen der zuständigen Behörde. Den Ländern bleibt es daher unbenommen, dieses Ermessen zu binden.

Artikel 2, der insoweit Artikel 1 ergänzt, ermöglicht es, in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs- und Anzeigeverfahren den Umfang der vorzulegenden Unterlagen bei EMAS-registrierten Standorten zu reduzieren.

Artikel 3 bis 6 passen die im Bundesrecht bereits bestehenden Regelungen zu Vollzugserleichterungen für registrierte Standorte und Organisationen an die neue Verordnung (EG) Nr. 761/2001 an und treffen Übergangsregelungen für bereits gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 registrierte Standorte und nach dieser Verordnung zugelassene Umweltgutachter und –organisationen.

Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 80 Abs. 2 Grundgesetz.

C Alternativen

Eine Änderung der jeweiligen Fachgesetze und einiger zu ihrer Durchführung erlassener Rechtsverordnungen anstelle des Erlasses der EMASPrivilegierungsV gemäß Artikel 1 kommt als Alternative nicht in Betracht. Damit würde die im Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz getroffene Entscheidung, wonach bundesrechtliche Vorschriften zur Privilegierung von am Öko-Audit teilnehmenden Unternehmen durch Rechtsverordnung zu erlassen sind, gegenstandslos. Auch wäre ein aufwändiges Gesetzgebungsverfahren erforderlich, das in der Regel nicht so schnell zielführend sein kann wie ein Verfahren zum Erlass einer Rechtsverordnung.

Ein Verordnungserlass auf der Basis der vom Bundesrat am 20.12.2001 beschlossenen Fassung kommt ebenfalls nicht in Betracht. Zu der von der Bundesregierung vorgelegten Verordnung zum Erlass und zur Änderung immissionsschutzrechtlicher und abfallrechtlicher Verordnungen (Bundesrats-Drucksache 730/01 vom 20. September 2001) hat der Bundesrat insgesamt 18 Änderungen beschlossen. Akzeptiert werden können nur die Beschlüsse des Bundesrates zur Eingangsformel, Artikel 1 §§ 2, 3, 6, 7, 9, 10 (neu) und Artikel 2 (Änderungen Ziffer 1 – 3, 11 – 18 des Beschlusses); insoweit liegt die vom Bundesrat beschlossene Fassung dem vorliegenden Verordnungsentwurf zu Grunde und nimmt die Bundesregierung die Begründung der Änderung durch den Bundesrat auf. Die Maßgabebeschlüsse des Bundesrates zu §§ 4 und 5 EMASPrivilegV (Ziffer 4 – 10) können dagegen nicht mitgetragen werden. Insoweit wird auf die Einzelbegründungen zu §§ 4 und 5 verwiesen. Die §§ 4 und 5 der Verordnung entsprechen daher dem ursprünglichen Regierungsentwurf aus BR-Drs. 730/01.

D Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsaufwand ohne Vollzugaufwand:

Bund, Länder und Gemeinden werden durch diese Verordnung nicht belastet.

2. Vollzugaufwand:

Bund, Ländern und Kommunen entstehen durch diese Verordnung keine verwaltungsmäßigen Mehrkosten. Zwar sehen einige Vorschriften des Artikels 1 der Verordnung ein

Antragserfordernis zur Gewährung von Vollzugserleichterungen vor. Dies dient aber der Rechtssicherheit sowohl der Behörde als auch des Betreibers und ist daher notwendig. Verwaltungsaufwand, der auf Seiten der Behörde durch den Antrag entsteht, wird in den Folgejahren durch Einsparungen beim Vollzugsaufwand wieder ausgeglichen.

E Sonstige Kosten und Preiswirkungen

Durch die EMASPrivilegV und die Anpassung der bestehenden Vollzugserleichterungen an die Verordnung (EG) Nr. 761/2001 werden sich für am Umweltaudit teilnehmende Organisationen partiell Kostenerleichterungen einstellen. Messbare Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

F Zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1

Zu § 1 Begriffsbestimmung

Diese Vorschrift enthält mit dem Begriff EMAS-Anlage eine Legaldefinition, die sowohl den Organisationsbegriff der EMAS-II-Verordnung als auch den Standortbegriff der Vorläufer-Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 erfasst.

Zu § 2 Betriebsorganisation

Der Aufbau und Betrieb einer umweltschutzorientierten Betriebsorganisation ist zentrales Element von EMAS. Dies wird von einem unabhängigen Umweltgutachter geprüft und gegebenenfalls bestätigt. Insofern bedarf es nur noch der Mitteilung über die Standort- bzw. Organisationseintragung. Soweit im Einzelfall der Bedarf nach einer differenzierten Kenntnis zur Betriebsorganisation in der Behörde besteht, steht es ihr frei, die Vorlage entsprechender Unterlagen zu verlangen.

Zu § 3 Betriebsbeauftragte

In den Fällen, in denen die Bestellung eines Immissionsschutz-, Störfall- oder Abfallbeauftragten grundsätzlich nicht vorgeschrieben ist, kann die zuständige Behörde eine solche Bestellung im Einzelfall anordnen. Wenn in diesen Fällen die Eintragung des Standorts bzw. der Organisation nebst der EMAS-Anlage nach dem Umweltauditsystem erfolgt ist, ist in der Regel die

Beachtung der Aufgaben dieser Betriebs- bzw. Störfallbeauftragten dadurch sichergestellt, dass das Umweltmanagementsystem Gegenstand der internen Umweltbetriebsprüfung und der weiteren Prüfung durch einen unabhängigen Umweltgutachter ist und eine Dokumentation über die Einführung einer umweltschutzbezogenen Aufbau- und Ablauforganisation erarbeitet worden ist. Das gleiche gilt für Entsorgungsfachbetriebe, da die Anforderungen an das „Qualitätsmanagement“ des Entsorgungsfachbetriebes weitergehend sind als die entsprechenden Anforderungen an registrierte Standorte und Organisationen. Vor diesem Hintergrund ist es geboten, die vorgesehenen Überwachungserleichterungen auch diesen Betrieben zu gewähren.

Absatz 2 betrifft die jährliche Berichterstattung der Betriebs- bzw. Störfallbeauftragten. Diese Berichte dürfen auf die Ergebnisse der für den Berichtszeitraum durchgeführten internen Umweltbetriebsprüfung Bezug nehmen. Im Interesse der Sonderstellung der Betriebs- bzw. Störfallbeauftragten wird deren Einverständnis mit der Bezugnahme auf die im Rahmen des Umweltaudits erarbeiteten Unterlagen und die Mitzeichnung des Berichtes über die Umweltbetriebsprüfung zur Voraussetzung gemacht. Soweit die Betriebsbeauftragten weitere Aufgaben nach anderen Rechtsvorschriften wahrnehmen, etwa die der Gefahrgutbeauftragten nach Verkehrsrecht, bleiben deren Aufgaben unberührt.

Absatz 3 stellt hinsichtlich der Anzeigepflicht zur Bestellung von Betriebsbeauftragten eine weitere Erleichterung für Betreiber einer EMAS-Anlage dar.

Zu § 4 Ermittlungen von Emissionen

Angeordnete wiederkehrende Messungen sind nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG von Externen vorzunehmen. In Abweichung von dieser Regel ermöglicht die Verordnung den Betreibern von EMAS-Anlagen, unter bestimmten Voraussetzungen die Messungen im Wege der Eigenüberwachung vorzunehmen. Zudem sollen die Messungen bei EMAS-Anlagen in längeren als den in § 28 Satz 1 Nr. 2 BImSchG angeordneten Drei-Jahres-Intervallen erfolgen. Ein Verzicht auf die Anordnung wiederkehrender Messungen im Falle „gleichwertiger Eigenmessungen oder betrieblicher Überwachungsergebnisse“, wie sie der Bundesrat in seinem Beschluss vom 20.12.2001 (Bundesrats-Drucksache 730/01 – Beschluss) fordert, würde die Gefahr eines divergierenden Ländervollzugs beinhalten, denn eine Konkretisierung der Gleichwertigkeitsanforderungen des §58e BImSchG erfolgt nicht.

Zu § 5 Wiederkehrende Messungen, Funktionsprüfungen

Zwischen den in § 5 aufgeführten Mess- und Prüfpflichten und den Anforderungen der EMAS-Verordnung besteht funktionale Äquivalenz. Sowohl das Umweltauditsystem als auch die immissionsschutzrechtlichen Messvorschriften zielen auf die Einhaltung von Emissions- und Immissionsgrenzwerten als materielle umweltrechtliche Anforderungen ab. Die in der konditionalen Öffnungsklausel festgelegten Anforderungen an die personelle und technische Ausstattung sichern die funktionale Äquivalenz des Umweltauditsystems zu den immissionsschutzrechtlichen Mess- und Prüfpflichten. Der Bundesrat hatte in seinem Beschluss vom 20.12.2001 auch betreibereigene Erstmessungen, erstmalige Funktionsprüfungen und betreibereigene Kalibrierungen sowie die Zulässigkeit der Beauftragung Dritter gefordert. Ferner sollte das Antragerfordernis zur Durchführung von Eigenmessungen entfallen.

Die Bundesregierung nimmt die Maßgabebeschlüsse zu § 5 nicht auf. Als Folge einer solchen Änderung wäre nämlich die zuständige Vollzugsbehörde nicht mehr in der Lage, vor der Durchführung von Messungen etc. die materiellen Voraussetzungen von Fachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnischer Ausstattung des Betreibers oder beauftragter Dritter zu prüfen. Eine solche ex-ante-Prüfung muss aber im Hinblick auf die nach § 58e BImSchG geforderte Gleichwertigkeit mit der ex-ante-Prüfung nach den „Richtlinien für die Bekanntgabe und die Zulassung von sachverständigen Stellen im Bereich des Immissionsschutzes“ in der Fassung des Beschlusses des Länderausschusses für Immissionsschutz“ vom 17. Oktober 2000 möglich sein. Der Umweltgutachter nimmt Überprüfungen hinsichtlich der Fachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnischen Ausstattung demgegenüber nur im Nachhinein vor. Erstmessungen und -funktionsprüfungen sollten auch bei EMAS-Standorten weiterhin von den nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Messstellen vorgenommen werden, um eine Datenbasis und –vergleichsmöglichkeit für folgende betreibereigene Messungen und auch für den Umweltgutachter herzustellen. Dies dient der Gewährleistung der erforderlichen staatlichen Mitverantwortlichkeit für diesen Bereich. Kalibrierungen sind der Natur der Sache nach schwierig selbst durchzuführen und sind auch nicht ohne weiteres von Umweltgutachtern kontrollierbar. Auch hier sollte daher weiterhin das bewährte immissionsschutzrechtliche Instrumentarium Anwendung finden.

Zu § 6 Sicherheitstechnische Prüfungen

§ 6 sieht vor, dass die zuständige Behörde es dem Anlagenbetreiber gestatten soll, sicherheitstechnische Prüfungen nach § 29a Abs. 2 Nr. 1 bis 4 BImSchG entgegen § 29a Abs. 1 Satz 1 BImSchG durch eigenes Personal durchzuführen. Der Umstand, dass es sich um eine EMAS-Anlage handelt, reicht für sich allein nicht aus, vielmehr kommt es auf die funktionale Äquivalenz zwischen den betreibereigenen Prüfungen und den Prüfungen externer Sachverständiger an. Diese wird durch die festgelegten Anforderungen an die personelle und technische Ausstattung sichergestellt. Erleichterungen für EMAS-Anlagen sollen in dem sensiblen Bereich der Sicherheitstechnik aber nur dann gewährt werden, wenn die Fragen der Anlagensicherheit Gegenstand des Audits und der Prüfung durch einen externen Gutachter gewesen sind.

Zu § 7 Berichte

§ 7 Satz 1 enthält eine Einschränkung der Pflicht zur Vorlage von Berichten für die Fälle, in denen die Anforderungen der einzelnen Verordnungen, auf die sich die Berichtspflichten beziehen, bei EMAS-Teilnehmern erfüllt sind.

Satz 2 stellt klar, dass die Erleichterung nicht für Anlagen gilt, die der 2. BImSchV unterliegen und zugleich einer Genehmigung nach § 4 BImSchG bedürfen, die ein Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit erfordert. Betreiber von Anlagen, die der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung unterliegen, sind gem. Artikel 14 Spiegelstrich 2 dieser Richtlinie verpflichtet, die Behörden regelmäßig über die Ergebnisse ihrer Eigenüberwachungsmaßnahmen zu unterrichten. Diese Pflichten sind teilweise durch die 2., die 4. und die 20. BImSchV umgesetzt.

Zu § 8 Verlängerung von Messintervallen

Wenn eine EMAS-Anlage der 2. BImSchV unterliegt, ist in der Regel die Verlängerung der Messintervalle angesichts der Eigenüberwachung im Rahmen des Umweltaudits angemessen.

Zu § 9 Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die aktualisierte Umwelterklärung kann der Erfüllung der Unterrichtungspflicht nach § 18 der 17. BImSchV dienen.

Zu Artikel 2 bis 6

Am 27. April 2001 ist die neue EG-Verordnung zum Öko-Audit in Kraft getreten. Gemäß Artikel 17 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 761/2001 wird die alte Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 aufgehoben und durch die neue Verordnung ersetzt. Die bisher in Verordnungen des Bundes vorgesehenen Erleichterungen für EMAS-registrierte Unternehmensstandorte enthalten statische Verweisungen auf die EG-Öko-Audit-Verordnung von 1993, so dass diese an das neue EG-Recht anzupassen sind. Gemäß Art. 17 Abs. 4 Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Rates und des Parlaments verbleiben nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 registrierte Standorte im EMAS-Verzeichnis. Die Anforderungen der neuen Verordnung müssen bei der nächsten Begutachtung des Standorts, d.h. im Einzelfall erst bis zu 3 Jahre nach Inkrafttreten der neuen EG-Verordnung vor der Revalidierung nach der neuen EG-Verordnung angewandt werden. Für diese Übergangszeit sind daher entsprechend Art. 17 Abs. 4 Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Rates und des Parlaments für die Anwendung der bundesrechtlichen Regelungen zu Vollzugserleichterungen für EMAS-registrierte Standorte die auf Grund der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 vorliegenden Ergebnisse von Umweltbetriebsprüfungen und Begutachtungen und die Angaben aus nach der genannten Verordnung für gültig erklärten Umwelterklärungen weiterhin von Relevanz.

Zu Artikel 2

Verordnung über das Genehmigungsverfahren

Mit der vorgelegten Fassung des Artikel 2 folgt die Bundesregierung der vom Bundesrat am 20. Dezember 2001 beschlossenen Änderung. Richtigerweise muss jedoch auf den Umwelt“betriebs“prüfungsbericht anstatt auf den Umweltprüfungsbericht Bezug genommen werden. Außerdem wurde die vom Bundesrat beschlossene Änderung sprachlich leicht überarbeitet, um so eine bessere Lesbarkeit herzustellen.

Der in § 4 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren enthaltene statische Verweis auf die Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 wird durch einen Verweis auf die neue EG-Verordnung ergänzt, so dass auch die unter dieser EG-Verordnung verfassten Umwelterklärungen von der Genehmigungsbehörde bei der Prüfung der Antragsunterlagen berücksichtigt werden müssen. Diese Berücksichtigungspflicht wird jetzt wie in anderen Rechtsvorschriften auch auf den der Umwelterklärung zugrunde liegenden Umweltbetriebsprüfungsbericht ausgedehnt, der ebenfalls Gegenstand der Begutachtung durch den Umweltgutachter ist.

Zu Artikel 3

Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen

Die Änderung des § 11 Abs. 2 der 20. BImSchV ermöglicht auch Standorten, die nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 eingetragen werden, eine Befreiung vom Gebot externer Messungen. Für die Übergangszeit bis zur Revalidierung nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 findet § 11 Abs. 2 20. BImSchV auf noch nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 eingetragene Standorte weiterhin Anwendung, da diese gemäß Artikel 17 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 im EMAS-Verzeichnis verbleiben.

Zu Artikel 4

Abfallwirtschaftskonzept- und bilanzverordnung

Zu Nr. 1 Änderung des § 7 Abs. 1 Satz 2

Der in § 7 Abs. 1 Satz 2 AbfKoBiV enthaltene statische Verweis auf unter der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 durchgeführte Begutachtungen wird durch einen Verweis auf die neue EG-Verordnung ersetzt. Inhaltlich entspricht der in Artikel 2 Buchstabe t der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 geregelte Standortbegriff dem in Artikel 2 Buchstabe k der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 verwandten Standortbegriff.

Zu Nr. 2 Änderung des § 8 Abs. 6

In § 8 Abs. 6 wird der Verweis auf die unter der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 erstellte Umwelterklärung durch einen Verweis auf die neue EG-Verordnung ergänzt, so dass auch eine

solche Umwelterklärung bei Erfüllung der in § 8 Abs. 6 genannten, nunmehr präzisierten Voraussetzungen, als Abfallbilanz oder Abfallwirtschaftskonzept anerkannt werden kann.

Artikel 5

Entsorgungsfachbetriebeverordnung

In § 13 Abs. 4 Nr. 1 EfbV wird der Verweis auf die Ergebnisse von Prüfungen durch einen Umweltgutachter gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 durch einen Verweis auf die neue EG-Verordnung ergänzt, so dass auch nach der neuen EG-Verordnung gewonnene Begutachtungsergebnisse zukünftig berücksichtigt werden können.

Die Änderungen in § 15 Abs. 2 Satz 1 EfbV gewährleisten, dass für den Unternehmensbereich gemäß Artikel 2 i der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 zugelassene Umweltgutachter auch unter Geltung der neuen EG-Verordnung gemäß § 15 Abs. 2 EfbV als zuverlässig, unabhängig und fachkundig anerkannt werden. Gemäß Artikel 17 Abs. 3 EMAS II können nach der VO (EWG) 1836/93 zugelassene Umweltgutachter „ihre Tätigkeiten unter Einhaltung der in dieser Verordnung (EMAS II) festgelegten Anforderungen weiterhin ausüben“. Entsprechend wird die unter EMAS I erteilte Zulassung in der EfbV bestätigt.

Artikel 6

Nachweisverordnung

In § 5 Abs. 2 Satz 3 NachwV wird der Verweis auf die unter der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 erstellte Umwelterklärung durch einen Verweis auf die neue EG-Verordnung ergänzt.

Mit entsprechender Begründung wird der statische Verweis in § 13 Abs. 1 Satz 3 NachwV auf die unter der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 erstellte Umwelterklärung durch einen Verweis auf die neue EG-Verordnung ergänzt.

Zu Artikel 7

Inkrafttreten

Artikel 7 regelt das Inkrafttreten.